

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbauern

(Stand 31.1.2018)

§ 1 Name und Zielsetzung

Zum Zwecke der Verbesserung der Wirtschafts- und Lebensbedingungen der Bergbauern sowie zum Schutz und Erhalt der bergbäuerlichen Betriebe und Familien im alpinen Berggebiet schließen sich

1. der Almwirtschaftliche Verein Oberbayern e. V.
2. der Alpwirtschaftliche Verein im Allgäu e. V.
3. der Bayerische Bauernverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts

zur „Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbauern“ zusammen.

Durch den Zusammenschluss wird die Selbständigkeit der Mitgliedsorganisationen nicht berührt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung der Arbeitsgemeinschaft.

Den Sitz der Geschäftsstelle beschließt die jeweilige Vorstandschaft.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Die besonderen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat all jene Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der allgemeinen Zielsetzung nach § 1 der Satzung ergeben. Dazu zählen im Besonderen:

1. Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie weiteren Ministerien, Behörden und Dienststellen, deren Aufgabengebiet mit denen der Bergbauern in Zusammenhang steht.
2. Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere auch mit dem Deutschen Bauernverband.
3. Mitwirkung bei der Ausgestaltung der EU-Agrarpolitik zu Belangen der Berggebiete.
4. Anregung gesetzlicher und politischer Maßnahmen zu bergbäuerlichen Anliegen von Landwirten, Waldbauern und Grundeigentümern sowie beratende Mitwirkung bei deren Ausgestaltung.
5. Mitwirkung bei der Abgrenzung von Berggebieten gemäß nationalem und europäischem Recht.
6. Anregung von Fördermaßnahmen im Berggebiet sowie beratende Mitwirkung bei deren Ausgestaltung.

7. Zusammenarbeit mit Verbänden benachbarter Länder und Bergbauerngebiete.
8. Durchführung und Teilnahme an Tagungen zu Bergbauernangelegenheiten, national sowie international.
9. Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen bergbäuerlichen Themen.
10. Fachlicher Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit Forschungsanstalten.

§ 3 Organe und deren Aufgaben

(1) Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. Der Präsident.
Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich, beruft die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
2. Die Vorstandschaft.
Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem 2. Vorsitzenden und je einem Vertreter der Mitgliedsorganisationen. Mit beratender Stimme zugehörig sind ferner der Geschäftsführer sowie der Referent für Alm/Alpwirtschaft des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Vorstandschaft berät und beschließt über Tagesordnung und Beschlussvorlagen der Mitgliederversammlung. Sie berät über Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung, zu der die Mitglieder-Organisationen, zusätzlich zur Vorstandschaft, je zwei Vertreter entsenden. Mit beratender Stimme zugehörig sind die Geschäftsführer der Mitgliedsorganisationen.

(2) Zu Sitzungen der Vorstandschaft sowie zur Mitgliederversammlung können politische Vertreter und Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Präsidenten und des 2. Vorsitzenden auf die Dauer von 4 Jahren,
- b) die Entlastung des Präsidenten und der Vorstandschaft,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

§ 4 Ehrenamt, Amtsdauer und Beschlussfassung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder aller Organe ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Vergütung von Reisekosten und die Gewährung von Tagegeldern jeweils für die Dauer einer Wahlperiode beschließen.

- (2) Der Präsident, der 2. Vorsitzende und die Vorstandschaft bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Für Wahlen und Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft können nur mit mindestens 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten, zur Protokollierung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft sowie von Beschlüssen derselben, ferner für die Führung der geldlichen Angelegenheiten und ähnlicher Obliegenheiten, wird von der Vorstandschaft ein ehrenamtlicher Geschäftsführer auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt, der dabei an die allgemeinen Weisungen des Präsidenten gebunden ist. Der Geschäftsführer soll mit den besonderen Angelegenheiten der Bergbauern vertraut sein.

§ 6 Beiträge

Zur Finanzierung seiner wiederkehrenden Aufgaben können von den Mitgliedsverbänden Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus können Zuwendungen zu anfallenden Ausgaben beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft haftet für Vertragsschulden nur mit ihrem Vermögen.
- (2) Die persönliche Haftung nach § 54 Satz 2 BGB aus Rechtsgeschäften im Namen der Arbeitsgemeinschaft ist ausgeschlossen.

§ 8 Liquidation

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft werden vorhandene Kassenbestände aus Mitgliedsbeiträgen zu gleichen Anteilen den Mitgliedsverbänden zurückerstattet.